

# Infoblatt für unsere Mieter

## Merkblatt bauliche Veränderungen durch den Mieter

Gemäß den Vertragsbedingungen zum Mietvertrag vom Punkt 6. Modernisierungsmaßnahmen / bauliche Veränderungen, Absatz 3. ist der Mieter nicht befugt, ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen vorzunehmen.

Folgende bausubstanzschädigende Veränderungen dürfen vom Mieter in keinem Falle vorgenommen werden:

- Auf den Balkonen ist keinerlei Fußbodenbelag wie PVC, Teppichboden, Kunstrasen u.ä. zu verlegen.
- Fassade, Balkonbrüstung, Fensterbänke bzw. vorhandene zum Sichtschutz angebrachte Seitenteile sind nicht anzubohren.
- Die Fenster dürfen zum Befestigen von Rollos, Gardinen u.ä. nicht angebohrt werden.
- Das Anbringen von paneelartigen Wand- u. Deckenverkleidungen, Deckentäfelungen, sowie das Aufbringen von Strukturputz ist nicht gestattet.

Weiterhin gilt zu beachten:

- Das eigenständige Einsetzen von Tür- Spionen durch den Mieter ist nicht erlaubt. Sollte der Wunsch zum Einsetzen eines Spions bestehen, so ist ein entsprechender Antrag beim Vermieter zu stellen.
- Die Anbringung von Klemmmarkisen bedarf der Zustimmung des Vermieters.
- Zum Anbringen von Einrichtungsgegenständen an gefliesten Wänden sind die Fugen für die anzubringenden Bohrungen zu nutzen.
- Das Verlegen von Parkett- bzw. parkettartigen Fußbodenbelägen, auch das Verlegen von Laminat, bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- Sichtschutz und Seitenteile dürfen an den Balkonen durch den Mieter grundsätzlich nicht angebracht werden.
- Das Aufstellen eines Satelliten- Spiegels bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Ihre Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft